



## 24 Nr. 5 Nebenerwerb

### 1. Bedeutung der Qualifikation

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb hat Auswirkungen auf die Höhe und Bemessung der Berufsauslagen, insbesondere auf die Pauschalabzüge (vgl. [29 Nr. 3](#)).

Gemäss Kurzmitteilung 405 vom 23. Januar 2007 ist seit dem Steuerjahr 2007 bei der **direkten Bundessteuer** beim Pauschalabzug von 20 % für den Nebenerwerb die (bisherige) Unterscheidung zwischen regelmässigem und unregelmässigem Nebenerwerb weggefallen. Jede unselbständige Nebenerwerbstätigkeit berechtigt also zukünftig zum Abzug einer Pauschale von 20 % (Art. 10 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit, Änderung vom 3. November 2006). In der Kurzmitteilung war noch festgehalten, dass bei den **Staatssteuern** noch eine grobe Unterscheidung vorgenommen werde, bis der entsprechende Verordnungstext angepasst wurde. Diese Anpassung erfolgte mit § 3 Abs. 3 Vo StG in der Fassung vom 23. September 2008, womit auch für die kantonalen Steuern eine analoge Regelung gilt wie für die direkten Bundessteuern (KM 405).

### 2. Der Begriff des Nebenerwerbs

Im Steuerrechtsentscheid StGE 07-100 vom 7. Dezember 2007, wo allerdings noch die inzwischen weggefallene Unterscheidung zwischen gelegentlichem und regelmässigem Nebenerwerb zu treffen war, wird der Nebenerwerb wie folgt definiert:

«Eine Nebenbeschäftigung bzw. Nebenerwerbstätigkeit ist eine Betätigung ausserhalb des übertragenen Aufgabenbereichs, die üblicherweise dadurch gekennzeichnet ist, dass sie z.B. an einem anderen Arbeitsort, in Benutzung anderer Hilfsmittel, ausserhalb der Arbeitszeit der Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Sie beruht auf einem anderen Rechtsgrund als die Haupterwerbstätigkeit. Nebenerwerb ist ein Erwerb, der **in zeitlicher und finanzieller Hinsicht von untergeordneter Bedeutung** ist. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn daneben noch eine Haupterwerbstätigkeit besteht.»

Ein Nebenerwerb setzt somit in der Regel das Vorliegen eines Haupterwerbs voraus. Dies gilt sowohl für unselbständige wie selbständige Tätigkeiten. Wird kein eigentlicher Haupterwerb ausgeübt, wie dies z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen/Rentnern häufig der Fall ist, so hat die Erwerbstätigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung und der Lebensunterhalt wird zur Hauptsache aus anderen Quellen als der Erwerbstätigkeit bestritten; es liegt hier ebenfalls Nebenerwerb vor.

Der Haupterwerb kann sich auch aus mehreren Teilzeitanstellungen zusammensetzen. Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen von mehreren Teilzeitpensen das jeweils grösste Einkommen als Haupterwerb und sämtliche anderen Einkünfte als Nebenerwerbstätigkeiten anzusehen sind. Grundsätzlich umfasst der Haupterwerb den Grossteil der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, während der Nebenerwerb – auch in zeitlicher Hinsicht – wesentlich geringer ist.

Zur Abgrenzung Haupterwerb/Nebenerwerb dienen in der Regel folgende Kriterien:

Ausübung der (betreffenden) Erwerbstätigkeit

- bei einem anderen Arbeitgeber,
- in einem anderen Tätigkeitsgebiet,
- mit anderen Hilfsmitteln,
- ausserhalb der Arbeitszeit der Haupterwerbstätigkeit(en),
- erzielt es Einkommen ist wesentlich geringer als das Haupteinkommen.

Als Nebenerwerbstätigkeiten gelten beispielsweise Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, Kommissionen (hierfür gelten aber besondere Pauschalregelungen für die Abzüge; vgl. [29 Nr. 3](#)), für andere entgeltliche Tätigkeiten zugunsten des Gemeinwesens, für künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten, für Gutachten usw.



### Beispiele

Haupterwerb	Buchhalterin zu 100 %
Nebenerwerb	Prüfungsexpertin

Zwei oder mehr Teilzeitstellen werden, selbst wenn sie in verschiedenen Tätigkeitsgebieten liegen, addiert, bis diese zusammen einen Haupterwerb bilden. Erst weitere untergeordnete Tätigkeiten gelten als Nebenerwerb.

### Beispiele

Erster Haupterwerb	Kaufmann zu 60 %
Zweiter Haupterwerb	Buchhalter zu 30 %
Nebenerwerb	Lehrer an einem Weiterbildungsinstitut zu 5 %

Erster Haupterwerb	Reinigungsarbeiten zu 20 %
Zweiter Haupterwerb	Hauswart zu 20 %
Dritter Haupterwerb	Nachfüller bei einem Grossverteiler zu 30 %
Nebenerwerb	Platzwart beim lokalen Fussballclub (gegen geringes Entgelt)

### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ RS EStV vom 14. Dezember 2006
- ➡ StGE Nr. 100/2007 vom 07.12.2007